

A. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (Bindend) Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Zulässig sind 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze. Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird auf 0,4 und die zulässige Geschoßflächenzahl GFZ auf 0,8 festgesetzt, soweit sich aus der Ausnutzung der Bauflächen keine geringeren Werte ergeben.

3. Bauweise

offen

4. Mindestgröße der Baugrundstücke

 630 m^2

5. Hauptgebäude

Proportion:

Giebelseite: Traufseite = mindestens 4:5

Dachform:

Satteldach (Krüppelwalm- und Walmdach sind nicht zulässig)

Dachneigung: 43° ± 2°

Dachdeckung:

Kleinteile ziegelrote Deckung Material: Pfannen oder Falzziegeldeckung.

Dachgauben:

Satteldachgaube mit max. 1,2 m² Fensterfläche im inneren Prittel der Dachfläche.

Untergeordnete Gebäudeteile:

Vorspringende untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Zwerchgiebel Erker, o.ä.) dürfen in ihrer Breite max ein Viertel der Länge der jeweiligen Gebäudeseite betragen.

Dachüberstand:

Ortgang: max. 0,30 m Traufe: max. 0,50 m

aussen gemessen).

Traufhöhe:

bei F. + D max. 3,75 m, mit Kniestock, bergseits Gemässen von UK Sparren – nat. Gelände bei E + D max. 0,75 m (von OK Rohdecke bis UK Sparren

Fassade:

Kniestock:

Die Fassaden können mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Alle Fassaden sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu gestalten (gedeckte Erdtöne). Nicht zulässing sind grelle oder metallisch glänzend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzink.

Sockelhöhe:

bergseitig max. 0,15 m über dem Niveau des natürlich verlaufenden Geländes.

6. Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe im Mittel nicht über 3,00 m

An der Grundstücksgrenze aneinanderstoßende Garagen sind in Dachform und Höhe einheitlich zu gestalten, wobei sich der Nachbauende dem Vorbauenden anzupassen hat.

7. Bestandschutz

Änderungen am derzeitigen Baubestand werden durch das Inkrafttreten erforderlich.

Bei baulichen Veränderungen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Tiefe der Abstandsflächen bemißt sich nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO.

8. Umweltschutz/Naturschutz

Eine Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft ist zu gewährleisten.

Das Baugebiet ist an der nördlichen und östlichen Grenze durch Pflanzen von Gehölzen in die freie Landschaft einzubinden. Pro Meter Grundstücksgrenze ist ein Laubgehölz zu pflanzen. Eine Artenliste der zu verwendenden, heimischen, standortgerechten Laubgehölze liegt bei. Es besteht Pflanzgebot.

Wegen Beeinträchtigung der Hecke entlang des westlichen Feldweges im Bereich der Zufahrt müssen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

B. Festsetzungen durch Planzeichen (Bindend)

1. Bauliche Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO

zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

Erdgeschoß + Dachgeschoßausbau

2. Überbaubare Grundstücksflächen

____ Baugrenze

Baulinie -----FIRSTR ZWINGEND

3. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche für besondere Zweckbestimmung (Rasenpflaster)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

gepflasterte Fläche

4. Grünflächen

Pflanzgebot - Einzelbaum auf öffentlichen Grund (standortgebunden)

Pflanzgebot - Einzelbaum auf Privatgrund (nicht standortgebunden)

Pflanzgebot - Geschlossene Baum- und Strauch hecke auf Privatgrund 2-reihig 3 m breit.

5. Sonstige Festsetzungen

Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht eingefriedet werden dürfen (Mindesttiefe 6,00 m) Zufahrt in Pfeilrichtung

Flächen für Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Sichtdreieck (Einfriedungen nicht höher als 1.00 m und Bäume mit einem Astansatz ab mind. 2,50 m Hohe)

landwirtschaftliche Nutzfläche

Grundstückseinfriedung Höhe max. 1,00 m _____ (incl. Sockel Höhe 20 cm)

Entwässerungsrinne der zur Straße hir. geneigten Grundstückszufahrten mit Anschluß an die private Grundstückentwässerung.

C. Planliche Hinweise

1. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.

Parzellennummer

2. Kartenzeichen der bayer. Flurkarten

best. Wohngebäude

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

best. Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebände)

abgemarkter Weg

Höhenlinie

Flurstücksnummer

VORH GELANSTRASSE

REGELBEISPIEL: DIE IN DEN REGELBEISPIELEN

FESTSETZUNGEN

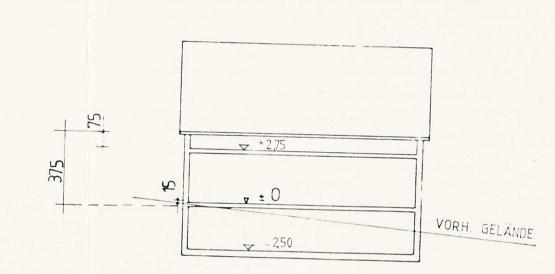
FESTGELEGTEN MASSE SIND

BESTANDSTEIL DER SCHRIFTL.

DN 43° ± 2°

SCHNITT-B

SCHNITT - A



Verfahrensvermerke

V.1.

V.2.

V.3.

Die Gemeinde Holzheim a. F. hat den Beschluß des Gemeinderates vom .19 MAI 1993. zur Aufstellung des Bebauungsplanes am 31 DEZ 1993. ortsüblich bekannt gemacht.

Holzheim a. F., den 31, DEZ, 1993. 1. Bürgermeister.

Die Darlegung und Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .2.1. DEZ. 1998. in der Zeit vom .7. JAN. 1994. bis .1.1 FEB. 1994. statt.

Holzheim a. F., den. 11 FEB. 1994 1. Bürgermeister....



Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21 DEZ, 1993.. in der Zeit vom . 07. JAN. 1994. bis .1.1. FEB. 1994. statt.

Holzheim a. F., den 11 FEB. 1994 1. Bürgermeister. Leanek



V.4.

Billigungs- und Auslegungsbeschluß des Gemeinderates am 21. JULI 1994

Holzheim a. F., den 21 JULI 1994 1. Bürgermeister...



V.5.

Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am .12 AUG. 1994.; öffentliche Auslegung vom .23. AUG. 1994. bis 27. SEP. 1994. Erneute öffentliche Auslegung vom

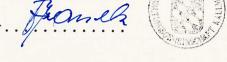
Holzheim a. F., den 27. SEP. 1994 1. Bürgermeister.



10 BauGB als Satzung beschlossen. Holzheim a. F., den. U.S. ONT.

Der Gemeinderat von Holzheim a. F. hat mit Beschluß vom ... 16. OKI. 1881. den Bebauungsplan in der Fassung vom .? 0. MAI.1988. gem. §

1. Bürgermeister......



V.7. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Regensburg mit Schreiben vom .2.8. [K]. 1994. . angezeigt.

Holzheim a. F., den. 28. DNT. 1994 1. Bürgermeister....



V.8. Das Landratsamt Regensburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom .29 NOV. 1994 . AZ V/1-610-53/94 nicht beanstandet.

V.6.

Bebauungsplan ist somit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung steht ab sofort bei der Gemeinde Holzheim a. F. während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht zur Verfügung, über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Holzheim a. F., den 09. DEZ. 1994 1. Bürgermeister.

Gefertigt am : 21. DEZ. 1995 Geändert am : 20 MAI 1994

> BEBAUUNGSPLAN "BLÜMLBERG"

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KALLMÜNZ

GEMEINDE HOLZHEIM A. F.

HANEDER & KRAUS 33 81 glongerfeld

Burglengenfeld, den 21.12.1993